

# TE Bvg Erkenntnis 2021/10/11 I408 2204833-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2021

## Entscheidungsdatum

11.10.2021

## Norm

AsylG 2005 §3  
AsylG 2005 §54  
AsylG 2005 §55  
AsylG 2005 §55 Abs1  
AsylG 2005 §57  
AsylG 2005 §58 Abs2  
AsylG 2005 §8  
AVG §13 Abs7  
BFA-VG §9  
EMRK Art8  
FPG §46  
FPG §50  
FPG §52  
FPG §55 Abs2  
VwG VG §17  
VwG VG §24 Abs1  
VwG VG §28 Abs1  
VwG VG §28 Abs2  
VwG VG §29 Abs4  
VwG VG §29 Abs5  
VwG VG §31 Abs1  
VwG VG §7 Abs2

## Spruch

I408 2162990-2/18E

I408 2204833-1/15E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 22.09.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Harald NEUSCHMID, als Einzelrichter über die Beschwerden von XXXX , geb. XXXX , StA. IRAK und XXXX , geb. XXXX , StA. IRAK, jeweils vertreten durch: RA Paul HECHENBERGER, Bozner Platz 7, 6020 Innsbruck, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, RD XXXX jeweils vom 01.08.2018, Zi. XXXX und Zi. XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.09.2021 zu Recht erkannt:

A)

I.) Nach Zurückziehung der Beschwerden zu den Spruchpunkten I., II. und III. wird das Verfahren dazu eingestellt.

II.) In Stattgabe der Beschwerde werden die übrigen Spruchpunkte behoben und festgestellt, dass gemäß 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

III.) Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG werden XXXX und XXXX eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer eines Jahres erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 22.09.2021 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

## Schlagworte

Asylverfahren Aufenthaltsberechtigung plus Aufenthaltstitel Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK befristete Aufenthaltsberechtigung Beschwerdeverzicht Beschwerdezurückziehung Einstellung Einstellung des (Beschwerde) Verfahrens ersatzlose Teilbehebung gekürzte Ausfertigung Kassation mündliche Verhandlung mündliche Verkündung Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig Rückkehrentscheidung behoben Spruchpunktbehebung subsidiärer Schutz Verfahrenseinstellung Zurückziehung Zurückziehung der Beschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:I408.2204833.1.00

## Im RIS seit

24.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2022

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>